

Vorbemerkungen:

Mit Schreiben vom 20.07.2015 – vgl. Anhang – beantragt die Kreistagsfraktion DIE LINKE eine personelle Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss.

Nach § 26 Abs. 1 Buchstabe c) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) ist der Kreistag zuständig für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse.

Erläuterungen:

Nach § 41 Abs. 5 KrO NRW können zu Mitgliedern der Ausschüsse neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Kreistagsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung für das Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises sind Kreistagsfraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, berechtigt, für diesen Ausschuss ein Kreistagsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin oder einen sachkundigen Bürger, welche/welcher dem Kreistag angehören kann, zu benennen. Das benannte Kreistagsmitglied oder die benannte sachkundige Bürgerin oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Kreistag zum Mitglied des Jugendhilfeausschusses bestellt und wirkt beratend mit. Eine persönliche Vertreterin oder ein persönlicher Vertreter sind zu bestellen.

Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen. Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt.

(Landrat)